

Gebührentarif Siedlungsentwässerungsanlagen

1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Ansatz beträgt **12 Promille des Gebäudeversicherungswertes** (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird nur eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind von Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.

2 Sonderfälle

Wo kein Gebäudeversicherungswert besteht, gelten folgende Anschlussgebühren:

Autoabstellplätze, pro versiegeltem Parkplatz	CHF	50.00
Schwimmbäder, pro Gartenschwimmbekken	CHF	200.00

Werden unüberbaute Grundstücke angeschlossen, setzt die Baukommission die Gebühr fest.

3 Benutzungsgebühren

Grundgebühr

Pro m ³ /h Nenngrosse des Wassermessers (Q max.)	CHF	21.00
DN 20 (5 m ³)	CHF	105.00
DN 25 (8 m ³)	CHF	168.00
DN 32 (12.5 m ³).....	CHF	262.50
DN 40 (20 m ³)	CHF	420.00
DN 50 (31 m ³)	CHF	651.00

Mengengebühr

Pro m ³ Wasserverbrauch (auf Grund der Vorjahresmessung)	CHF	1.00
---	-----	------

Pauschalen

Pro Zapfstelle vor Wassermesser	CHF	40.00
---------------------------------------	-----	-------

Gemeinderat Rüschlikon

Rüschlikon, 25.09.2002 / rev. 01.01.2003 / rev. 01.01.2006 / rev. 06.10.2010 / rev. 28.03.2012 / rev. 28.01.2019